

Pressemitteilung

Anschrift:

Universitätsstraße 14 - 16
48143 Münster

Telefon: (02 51) 83-2 28 31

Telefax: (02 51) 83-2 28 36

E-Mail: rrcr@wiwi.uni-muenster.de

27. November 2014

Risiken und Nebenwirkungen der Unternehmensstrafe

Unter dem Titel "Risiken und Nebenwirkungen der Unternehmensstrafe" fand am 17. November 2014 in den Räumlichkeiten der KPMG Düsseldorf eine Veranstaltung statt, zu der das Deutsche Institut für Compliance (DICO) und das Risk & Compliance Research Center der Universität Münster (RCRC) eingeladen hatten. Ziel war es, die vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge zu §§ 30 und 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden in ihren Kernelementen darzustellen und kritisch zu diskutieren.



Herr Prof. Dr. Deiters vom RCRC begann im Rahmen seines Plenarvortrages mit einer wissenschaftlichen Analyse des Themas und betonte, dass es eigentlich nicht möglich ist Unternehmen sozial zu tadeln. Da ein Unternehmen ein Zusammenschluss von Menschen ist, fehlt hier eine eindeutige Zuordnung des Tadels. Anschließend stellte Herr Kutschaty als amtierender NRW Justizminister die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzesvorschlags des Landes NRW zum

Unternehmensstrafrecht vor. Er betonte, dass Unternehmensstraftaten die Hälfte des Kriminalschadens in ganz Deutschland ausmachen, die Verfolgung dieser Straftaten jedoch weiterer Gesetze bedürfe. Als letzten Standpunkt sprach Herr Dr. Moosmayer (Chief Compliance Officer der Siemens AG und Vertreter des Bunds der Unternehmensjuristen) über die Möglichkeit einer Ergänzung des derzeitig bestehenden Ordnungswidrigkeitengesetzes. Herr Moosmayer betonte insbesondere, dass Unternehmen, die sich aktiv an Prävention und Aufdeckung von eigenen Unternehmensdelikten beteiligen, eine Strafmilderung gewährt werden müsste. In der sich anschließenden Podiumsdiskussion, die von Frau Stefanie Held (Chief Compliance Officer der ERGO Versicherungsgruppe AG) und Herrn Prof. Dr. Gerhard Schewe (Direktor des RCRC) moderiert wurde, zeigte sich die hohe Relevanz, die dieses Thema für die deutsche Unternehmenslandschaft besitzt. Einhellig wurde betont, dass im Regelwerk zur Sicherstellung der Unternehmenscompliance Reformen notwendig erscheinen. Kontrovers wird allerdings die Einführung eines Unternehmensstrafrechts gesehen, wie es aktuell vom Land NRW vorangetrieben wird.